



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf

vom 27.09.2023

PBG-Revision «Weiler» – Synopse

Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)



Geltendes Recht	Änderung Vernehmlassung	Antrag und Begründung
	<p>LS 700.1</p> <p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> <p>(Änderung vom ; Weilerzone)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der [Kommission] vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:</p>	
IV. Die Reservezone	IV. Die Weilerzone	
	<p>§ 64 a ¹ Weilerzonen dienen der Erhaltung der bestehenden Weilerstruktur samt ihrer charakteristischen Umgebung und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.</p>	
	<p>² Die Bau- und Zonenordnung kann nach Massgabe des kantonalen Richtplans Bau- und Nutzungsvorschriften aufstellen.</p>	
	Titel IV-VII werden zu Titel V-VIII	



Geltendes Recht	Änderung Vernehmlassung	Antrag und Begründung
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
	<p>¹ Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen innerhalb von fünf Jahren an, nachdem sowohl diese Änderung in Kraft getreten als auch die dazugehörige Anpassung des kantonalen Richtplans rechtskräftig ist.</p>	
	<p>² Bis zur Anpassung der Bau- und Zonenordnung bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen vom 7. März 2023 anwendbar.</p>	